



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Management, Kultur und Technik
Institut für Duale Studiengänge

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung
für den berufsintegrierenden
dualen Bachelorstudiengang**

**Management betrieblicher Systeme
mit den Studienrichtungen**

**Betriebswirtschaft (B.A.)
Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)**

- Neufassung -

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Management, Kultur und Technik am 06.11.2024, genehmigt vom Präsidium am 13.11.2024, veröffentlicht am 17.03.2025

**§ 1
Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) ¹Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienrichtungen:

- Betriebswirtschaft
- Wirtschaftsingenieurwesen

²Die Studienrichtung wird vor Aufnahme des Studiums gewählt. ³Ein Wechsel der Studienrichtung ist auf Antrag möglich.

(2) ¹Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt acht Semester. ²Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit und der in das Studium eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten 180 Leistungspunkte.

(3) Jeder Leistungspunkt (ECTS) steht dabei für 25 studentische Workloadstunden.

(4) Das Studium erfolgt berufsintegrierend.

(5) Die Studierenden wählen im 6. Semester eine Vertiefung mit den zugeordneten Wahlpflichtmodulen gem. der Anlage zur Studienordnung.

(6) Im 8. Semester wird die Bachelorarbeit angefertigt.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Osnabrück den Grad

- „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.) in der Studienrichtung Betriebswirtschaft
- „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B.Eng.) in der Studienrichtung Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 3 Art und Umfang der Bachelorprüfung

Die Prüfungsanforderungen sind in der Studienordnung für diesen Studiengang festgelegt.

§ 4 Ausbildungs- und Praxisintegration, Fallstudien und ihre Wiederholbarkeit

- (1) ¹Jedes Modul bezieht das betriebliche Erfahrungsfeld des Praxisbetriebes in die Kompetenzentwicklung der Studierenden ein und ist Gegenstand einer unbenoteten Prüfungsleistung in Form eines semesterweise zu erstellenden Praxistransferprojektes (PTP). ²Das Thema eines Praxistransferprojektes ist über ein elektronisches System zu beantragen. ³Das Thema gilt als vergeben, wenn die oder der Lehrende die Betreuung bestätigt. ⁴Die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan kann abweichende Regelungen zur Durchführung des Verfahrens erlassen.
- (2) ¹Die unbenotete Prüfungsleistung PTP darf, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, nicht mehr als zweimal wiederholt werden. ²Ergänzend zu § 16 Abs. 1 S. 3 ATPO trifft, sofern die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer im Zuge einer Zweitbewertung der unbenoteten Prüfungsleistung zu einem abweichenden Prüfungsergebnis gelangt, die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan die Entscheidung.

§ 5 Wechsel der Studienrichtung

- (1) Bei einem Wechsel der Studienrichtung werden erworbene Leistungspunkte anerkannt.
- (2) Die Einstufung in ein höheres Semester erfolgt gemäß dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung.

§ 6 Zulassung zu den Prüfungsleistungen des siebten oder höheren Semesters

Zu den Prüfungsleistungen des siebten oder höheren Semesters ist zugelassen, wer mindestens 100 Leistungspunkte, darunter alle Leistungspunkte der den ersten vier Semestern zugeordneten Module erworben hat.

§ 7 Bachelorarbeit

- (3) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer neben den im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang festgelegten Voraussetzungen mindestens 140 Leistungspunkte erworben hat, darunter alle Leistungspunkte der ersten fünf Semester.
- (4) Die Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung eine verlängerte Bearbeitungszeit durch die Studiendekanin oder den Studiendekan gewährt werden.

§ 8

Gesamtergebnis

Die Gesamtnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module gewichtet nach den dafür vergebenen Leistungspunkten (Credits).

§ 9

Abschluss der Bachelorprüfung und des Studiums

Das Bestehen der Bachelorprüfung ist mit der Bekanntgabe der Gesamtnote gemäß § 41 VwVfG wirksam. Das Studium gilt mit diesem Tag der Bekanntgabe als abgeschlossen.

§ 10

Übergangsregelung

¹Studierende, die bis zum Wintersemester 2023/24 immatrikuliert wurden, können nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben.

²Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2024/2025 nach Studienverlaufsplan angeboten werden.

³Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. ⁴Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Studien- und Prüfungsordnung übertragen.

⁵Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2024/25 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung vom 19.12.2017 für diesen Studiengang nach Ablauf der Übergangsfrist außer Kraft.